

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/4923 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. von Bredow (CDU) — Drs 12/4923

Betr.: Freisetzung tatverdächtiger Gewaltverbrecher durch die Justizbehörden

Nach dem Mordanschlag im Café Metropol konnten in der vergangenen Woche drei tatverdächtige Männer aus dem ehemaligen Jugoslawien von einem Spezialeinsatzkommando der Polizei in Hannover sowie durch Spezialbeamte in Bochum festgenommen werden.

Wie die Presse berichtete, beantragte der Staatsanwalt Haftbefehl wegen Beihilfe zum Mord. Der zuständige Richter lehnte dies ab. Die verdächtigen Männer wurden danach wieder freigesetzt.

Ich frage hierzu die Landesregierung:

1. Ist ihr bewußt, daß die Bürger unseres Landes über die zunehmende Gewaltkriminalität beunruhigt sind und sich häufig durch den Staat nicht mehr hinreichend geschützt fühlen?
2. Wie wertet sie in diesem Fall die schnelle Festnahme der tatverdächtigen Ausländer in der vergangenen Woche?
3. Stimmt sie zu, daß Beamte der Spezialkommandos der Polizei bei der Ausführung ihrer Aufträge besonders gefährdet sind? Stimmt sie mir ferner zu, daß die schnelle Freisetzung gefährlicher Tatverdächtiger nach ihrer Festnahme für die betroffenen Beamten außerordentlich demotivierend wirken muß?
4. Wie beurteilt sie das Verhalten der Justiz im vorliegenden Fall? Hält sie die Entscheidung des Richters zur Freisetzung für richtig und angemessen?
5. Ist sie bereit, sich generell dafür einzusetzen, daß tatverdächtige und festgenommene Gewaltverbrecher in Untersuchungshaft genommen werden, um weitere Gefährdungen der Bürger zu verhindern? Welche Maßnahmen wird sie ergreifen um dem Sicherheitsbedürfnis vermehrt Rechnung zu tragen?
6. Die CDU setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten, Untersuchungshaft anzuordnen, zu erweitern. Wird die Landesregierung derartige Bestrebungen unterstützen und gegebenenfalls über den Bundesrat initiativ werden? Wenn ja, welche konkreten Änderungen der in § 112 Strafprozeßordnung geregelten Voraussetzungen der Untersuchungshaft hält die Landesregierung für notwendig?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
— 4200 I — 304.18 —

Hannover, den 28. 7. 1993

Am 27. 4. 1993 kam es im Café Metropol in Hannover zwischen mehreren, aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Personen zu einer Auseinandersetzung. In ihrem Verlauf wurde ein 22jähriger Mann durch einen Schuß niedergestreckt, an dessen Folgen er am 15. 5. 1993 verstarb. Die anderen Personen flohen. Nach intensiven Ermittlungen der Mordkommission und mit Unterstützung des Spezialeinsatzkommandos (SEK) Niedersachsen konnten am 30. 4. 1993 in Hannover zwei und in Bochum einer der bei der Auseinandersetzung zugegen gewesenen Personen festgenommen werden. Die Staatsanwaltschaft Hannover stellte gegen sie Antrag auf Erlass eines Haftbefehls wegen Verdachts des gemeinschaftlichen Totschlags (§§ 212, 25 Abs. 2 Strafgesetzbuch — nicht, wie in der Presse fälschlicherweise berichtet, wegen Beihilfe zum Mord —). Der Haftrichter und der mit dem Verfahren befaßte zuständige Jugendrichter des Amtsgerichts Hannover sahen keinen dringenden Tatverdacht für eine Mittäterschaft oder Beihilfe der Festgenommenen und lehnten demzufolge den Erlass eines Haftbefehls ab. Die vorläufig Festgenommenen wurden wieder freigelassen. Am 1. 7. 1993 wurde der als vermutlicher Schütze mit internationalem Haftbefehl gesuchte heranwachsende Beschuldigte in Dortmund festgenommen. Er befindet sich in Untersuchungshaft. Die Ermittlungen dauern an.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung ist bewußt, daß viele Bürgerinnen und Bürger über die im gesamten Bundesgebiet festzustellende Zunahme der Kriminalität beunruhigt sind. Ein Anlaß, die Situation gerade in Niedersachsen besonders herauszustellen und zu dramatisieren, besteht nicht. Dies zeigt sich, wenn man einen Vergleich der auf 100 000 Einwohner entfallenden Zahl der von den Ermittlungsbehörden registrierten Fälle (sogenannte Häufigkeitszahl) vornimmt und die einzelnen Straftatengruppen näher analysiert.

Bei der Häufigkeitszahl liegt Niedersachsen durchaus im statistischen Mittelfeld der Bundesländer.

Unter dem Begriff „Gewaltkriminalität“ werden in den polizeilichen Statistiken erfaßt: Mord, Totschlag/Tötung auf Verlangen, Kindestörung, Vergewaltigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Vergiftung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luftverkehr. Fast zwei Drittel der hierunter fallenden Straftaten sind gefährliche und schwere Körperverletzungen.

Zur Entwicklung dieser Gewaltkriminalität in Niedersachsen wird zunächst auf die Anlage 1 der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Fragestellers vom 3. 10. 1992 verwiesen (Drs 12/4042). Insgesamt ist der Anteil der Gewaltkriminalität an der Gesamtzahl der in der niedersächsischen polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Fälle von 2,47 % im Jahre 1991 auf 2,27 % im Jahre 1992 zurückgegangen (trotz eines Anstiegs um 4,24 % von 13 856 auf 14 444 Straftaten). Zum Vergleich: Im gesamten Bundesgebiet betrug der Anteil der Gewaltkriminalität an der Gesamtkriminalität 2,4 %. 1992 wurden in den alten Bundesländern einschließlich Gesamt-Berlin 5,2 % mehr Gewaltdelikte als 1991 registriert.

Von erheblicher Bedeutung für die Zunahme der polizeilich registrierten Kriminalität ist die besondere geographische Lage Niedersachsens als erstes „westliches“ Transitland zwischen Ost- und Westeuropa. Gerade für die in Osteuropa entstehende organisierte Kriminalität ist Niedersachsen ein nahegelegenes Ziel, wie sich in den gestiegenen Zahlen von Diebstahl aller Art und Wohnungseinbruch beiderseits der Autobahnen deutlich zeigt.

Asylbewerber, die sich bisher zumeist nicht an der Ostgrenze Deutschlands dem Verfahren stellten, sondern direkt in das nächstgelegene „alte“ Bundesland Niedersachsen reisten und sich dort meldeten, begehen damit einen formalen, aber strafbaren Verstoß gegen das Asylverfahrensgesetz oder das Ausländergesetz und bringen die Statistik insoweit in eine „Schiefelage“.

Beachtlich ist, daß Niedersachsen bereits seit 1990 zu den vier Ländern mit der höchsten Aufklärungsquote im Bundesgebiet gehört. In Anbetracht der allgemein steigenden Kriminalitätsrate hat die Niedersächsische Landesregierung inzwischen ein Sofortprogramm „Innere Sicherheit“ im Umfang von 70 Mio. DM (verteilt über die Jahre 1994 bis 1996) vorgelegt, mit dem Polizei und Staatsanwaltschaften in entscheidender Weise personell und sachlich gestärkt werden. Die organisierte Kriminalität, die in Niedersachsen namentlich in den Bereichen Rauschgifthandel und -schmuggel, Verschiebung hochwertiger Kraftfahrzeuge sowie von Lkw-, Container- und Schiffsladungen, illegaler Waffenhandel und -schmuggel sowie Kapitalanlagebetrug hervortritt, wird mit einem leistungsfähigen, im Bundesgebiet einmaligen flächendeckenden Konzept von Spezialdienststellen bekämpft. Rechtsextremistische, fremden- und minderheitenfeindliche Straftaten werden von den Staatsanwaltschaften konsequent verfolgt und von den Gerichten angemessen geahndet. Die angestrebte Polizeireform soll mehr Bürgernähe schaffen und damit dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung noch besser Rechnung tragen als bisher.

Zu 2:

Die Festnahme in dem in der Kleinen Anfrage angesprochenen Fall ist ein deutlicher Beleg für die Leistungsfähigkeit, die Leistungsbereitschaft und die hohe Motivation der niedersächsischen Polizeibeamtinnen und -beamten.

Zu 3:

Es liegt in der Natur der Sache, daß Beamtinnen und Beamte der Spezialkommandos der Polizei besonders gefährliche Aufträge ausführen und hierfür auch besonders ausgebildet werden. Zur Ausbildung gehört neben vielem anderen auch die Vermittlung von Rechtskenntnissen, in diesem Fall von dem Prinzip der Gewaltenteilung und den Grundlagen der Strafprozeßordnung, wonach es zur Anordnung von Untersuchungshaft eines richterlichen Beschlusses bedarf. Die richterliche Entscheidung ergeht nach einer in pflichtgemäßem Ermessen liegenden Bewertung der Schwere des Tatverdachts und der Haftgründe (§ 112 Abs. 1 Strafprozeßordnung). Beamtinnen und Beamte der Polizei wissen, daß es — namentlich in einem frühen Ermittlungsstadium — zu unterschiedlichen Bewertungen in der Frage des Tatverdachts kommen kann.

Für den Fragesteller sei angemerkt, daß die Strafprozeßordnung drei Stufen des Tatverdachts enthält, die jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen haben. Zu Ermittlungen berechtigt und verpflichtet ein Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung). Er liegt vor, wenn es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheint, daß eine verfolgbare Straftat begangen worden ist. In dem in der Kleinen Anfrage angesprochenen Fall ergibt sich dieser Anfangsverdacht aus der Anwesenheit der Festgenommenen bei der Auseinandersetzung und ihrer anschließenden Flucht vom Tatort. Zur Anklageerhebung ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, wenn ein genügender Tatverdacht

gegeben erscheint (§ 170 Abs. 1 Strafprozeßordnung). Er liegt vor, wenn die Staatsanwaltschaft im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums die Prognose stellt, daß sie nach Sach- und Rechtslage wahrscheinlich am Ende einer Hauptverhandlung zum Antrag auf Verurteilung gelangen würde. Der dringende Tatverdacht als eine der Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft ist dem Grade nach stärker als der zur Anklage genügende. Er kann sich nur aus bestimmten Tatsachen, nicht aber aus mehr oder weniger begründeten Vermutungen ergeben.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß vor diesem rechtlichen Hintergrund die Ablehnung des Erlasses eines Haftbefehls durch den Richter für die pflichtgemäß handelnden und rechtsstaatlich denkenden Beamtinnen und Beamten nicht „außerordentlich demotivierend wirken muß“.

Zu 4:

Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich geschützte Unabhängigkeit der Rechtsprechung sieht die Niedersächsische Landesregierung von einer Bewertung der richterlichen Entscheidung ab.

Zu 5:

Die Niedersächsische Landesregierung hat keinen Anlaß, daran zu zweifeln, daß Untersuchungshaft angeordnet wird, wenn der Verfahrenszweck dies erfordert und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafprozeßordnung erfüllt sind. Neben dem bereits oben erörterten dringenden Tatverdacht gehört hierzu die Feststellung eines Haftgrundes (Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr, bei besonders erwähnten Straftaten und weiteren Voraussetzungen auch der Wiederholungsgefahr — §§ 112, 112 a Strafprozeßordnung —). Im übrigen wird auf die Antwort zu 1 verwiesen. Diese Rechtsgrundlagen reichen für die Verfolgung von Straftaten aus.

Zu 6:

Die Anordnung der Untersuchungshaft, d. h. der Inhaftierung eines noch nicht verurteilten Beschuldigten und somit Entzug der Freiheit, darf nach unseren Verfassungsgrundsätzen nur in streng begrenzten Ausnahmefällen ergehen. Sie ist das Sonderopfer eines noch nicht verurteilten Beschuldigten für die Allgemeinheit und dient ausschließlich der Durchsetzung des Anspruches der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters. An diesen Maßstäben wird die Niedersächsische Landesregierung alle Initiativen der CDU messen und prüfen.

Alm-Merk